

Existenzgründung

.....

Für zahlreiche Arbeitslose scheint der Weg in die Selbständigkeit eine Möglichkeit zu sein, die Arbeitslosigkeit zu beenden. In diesem Merkblatt sollen die wichtigsten Informationen zu diesem Thema gegeben werden.

Vorab allerdings ein Hinweis:
Die Erfahrung zeigt, dass nicht wenige Existenzgründungen scheitern. Gerade Arbeitslose sollten sich diesen Schritt daher besonders gut überlegen, insbesondere im Hinblick auf den Kapitalbedarf und die damit in der Regel verbundene Verschuldung!

Der "sanfte" Einstieg

Je nach Art der geplanten Existenzgründung kann es ein sinnvoller Weg sein, die angestrebte Tätigkeit zunächst einmal zu testen. Hier bietet sich eine selbständige Nebentätigkeit an, die vom zeitlichen Umfang her 15 Stunden/Woche nicht erreichen darf. In dieser Phase gilt man weiterhin als arbeitslos und hat auch grundsätzlich weiter Leistungsansprüche. Erzieltes Einkommen wird jedoch nach Abzug der Sozialabgaben, Steuern und Werbungskosten über ein bestimmtes Verfahren auf Arbeitslosengeld (Alg) angerechnet.

(siehe auch: Merkblatt "A5 - Nebenverdienst und Arbeitslosengeld")

Der Vorteil dieses Einstiegs über eine selbständige Nebentätigkeit liegt darin, dass meistens in der ersten Zeit der Unternehmensgründung kein Einkommensüberschuss erzielt wird und dementsprechend nichts oder nur wenig von der Agentur für Arbeit beim Arbeitslosengeld abgezogen werden kann. Gleichzeitig bleibt man im Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung (incl. Kranken- und Rentenversicherung). Ergibt der Test, dass der Markt eine vollzeitige Selbständigkeit realistisch ermöglicht, kann dann immer noch bei der Agentur für Arbeit eine Förderung beantragt werden.

Förderung durch den „Gründungszuschuss“

Seit August 2006 gibt es als Förderung einer Existenzgründung durch die Agentur für Arbeit nur noch den sog. Gründungszuschuss, der die bisherigen Fördermöglichkeiten „Überbrückungsgeld“ und „Ich-AG“ abgelöst hat.

Beim Gründungszuschuss können Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, eine Förderung erhalten, die sich über 2 Phasen erstreckt:

In der ersten Phase erhalten Gründerinnen und Gründer für 9 Monate eine Förderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes zuzüglich einer Pauschale von 300 EUR für ihre sozialen Absicherung. Auf diese Förderung besteht - bei Erfüllung der unten genannten Voraussetzungen - ein Rechtsanspruch.

In der zweiten Phase besteht im Rahmen einer „Kann-Bestimmung“ nur noch die Möglichkeit, für weitere 6 Monate die 300 EUR pro Monat zur sozialen Absicherung zu leisten. Hierfür muss man aber darlegen, dass in der Vergangenheit eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität stattgefunden hat.

Fördervoraussetzungen für den Gründungszuschuss

- Gründerinnen und Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.
- Es muss ein (Rest-)Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen bestehen. Ruht der Anspruch auf Alg (z.B. wegen einer Sperrzeit), wird für diese Zeit kein Gründungszuschuss gezahlt.
- Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Deshalb wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Fachkundige Stellen können u.a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.
- Gründerinnen und Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben. Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.
- Die selbständige Tätigkeit muss der „Hauptberuf“ sein. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Im Unterschied zur den alten Fördermöglichkeiten wird in den ersten neun Monaten auch Alg-Anspruch verbraucht! Für jeden Tag der

Förderung verringert sich der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Dies geschieht so lange bis kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr besteht. Aber auch wenn der Arbeitslosengeldanspruch während der Förderung vollständig aufgebraucht ist, wird die Förderung fortgesetzt. Die Förderdauer beträgt 9 bzw. 15 Monate, sobald ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen besteht.

Wichtiger Hinweis: Wird - wie bisher dargestellt - aus einer selbständigen Nebentätigkeit in eine vollzeitige selbständigen Tätigkeit gewechselt, sollte darauf geachtet werden, dass in der letzten Woche vor Beginn der selbständigen Vollzeitbeschäftigung wenig oder gar kein Nebenverdienst anfällt. Denn der Gründungszuschuss bemisst sich nach dem vorherigen Leistungsbezug. War dieser wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gekürzt, wird auch der Gründungszuschuss in gekürzter Höhe gezahlt.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Arbeitslose, die sich mit dem Gründungszuschuss selbständig machen, können sich **seit 2006 auf Antrag** (Fristen beachten!) in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Mit einem Monatsbeitrag von 17,64 EUR (Ost: 14,95 EUR) kann dadurch nach spätestens 12 Monaten ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden.



Renten- und Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige und damit auch Bezieher des Gründungszuschusses nicht rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen gibt es aber für bestimmte Berufsgruppen wie Handwerker, Lehrer und Erzieher, Angehörige von Pflegeberufen und Künstler und Publizisten. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Deutschen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Existenzgründerinnen und -gründer i.d.R. weiterhin als freiwillige Mitglieder versichert bleiben. Als Besonderheit wird als Mindesteinkommen für Bezieher/-innen des Gründungszuschusses nur die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2009: 2.520 EUR West / 2.135 EUR Ost), also 1.260 EUR bzw. 1.067,50 EUR zugrunde gelegt. Die tatsächliche Bemessungsgrundlage kann natürlich höher sein, je nachdem, wieviel Gewinn erwirtschaftet wird. Auch der Gründungszuschuss zählt hier als beitragspflichtiges Einkommen und fließt in die Beitragsbemessung mit ein - nicht aber die 300-EUR-Pauschale!

Für weitere Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Was passiert, wenn die Existenzgründung scheitert?

Wird ein Arbeitslosengeldbezug durch die Existenzgründung unterbrochen, können Selbstständige innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen des Arbeitslosengeldanspruchs wieder zur Arbeitsagentur zurückkehren. Der nicht verbrauchte Arbeitslosengeld-Anspruch lebt dann wieder auf.

Freiwillig arbeitslos Versicherte haben ggfs. einen neuen Arbeitslosengeld-Anspruch erworben.

Eine wiederholte Förderung ist i. d. R. erst nach 2 Jahren Karenzzeit zulässig.

Wo gibt es sonst noch Informationen?

Vor einer Existenzgründung sollte man sich umfassende Branchenkenntnisse und Branchendaten aneignen (z.B. über IHK, Handwerkskammer). Existenzgründungsseminare werden von den Agenturen für Arbeit, den Kammern aber ebenso von VHS oder Stadt-Sparkassen angeboten.

Weitere Informationen zur Existenzgründung:

Kommunale Wirtschaftsförderung, z. B. in Düsseldorf: www.duesseldorf.de/wirtschaftsfoerderung/gruendung

www.go-dus.de



In Düsseldorf haben sich 22 Institutionen im Rahmen der landesweiten GRÜNDUNGS-OFFENSIVE GO! in einem Netzwerk zusammengeschlossen, um Existenzgründer und Gründerinnen in allen Phasen - von der Geschäftsidee bis zum Start - zu betreuen.

www.gib.nrw.de/service/specials/existenzgruendung-aus-der-arbeitslosigkeit

Fragen zur Existenzgründung (z.B. Gewerbeanmeldung, Finanzierung, Förderung, Steuern und Versicherungen) beantwortet auch die Landesgesellschaft G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung). G.I.B., Im Blankenfeld 4, 46238 Bottrop, Tel.: 02041/767-0, Fax: 02041/767-299

Allgemeines Informationsmaterial erhält man kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Mittelstand/existenzgruendung.html

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf

Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16

40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:

Mo + Do von 9 - 13 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0

Fax: 0211 / 828 949 - 29

E-Mail: azd@zwd.de

Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.